

# SATZUNG

(Beschlissen auf der Jahresmitgliederversammlung am 24.02.2011,  
Amtsgericht-Eintragungsnachricht vom 09.05.2011)

**KUNSTVEREIN  
ZU ROSTOCK**

## § 1 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Kunst in Rostock und den Kunstsinn der Rostocker Bürger und ihrer Gäste zu fördern. Der Verein kann auch sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignete Maßnahmen durchführen.

## § 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein zu Rostock e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Rostock.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein können natürliche Personen und Korporationen (Personenvereinigungen und juristische Personen) werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds beziehungsweise der Beendigung der Korporation,
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand entscheidet. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll ausgeglichen hat.
- 3) Gegen eine Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme in den Verein oder über den Ausschluss aus dem Verein ist Einspruch vor der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der jeweils bis zum 31.03. des Jahres fällig ist.

## § 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Es ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
  - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d) den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
  - e) die Auflösung des Vereins
- 3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, ein. Die Ladungsfrist wird vom Tag der Aufgabe des Briefs bei der Post an gerechnet.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht auf dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus solange geschäftsführend im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter geleitet, der nicht für den Vorstand kandidiert. Die Vorstandsmitglieder sind in das jeweilige Amt zu wählen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.
- 5) Über Beschlüsse des Vorstandes ist von einem Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, das von diesem Vorstandmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 10 Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst zu verwenden hat.

Rostock, 24.02.2011